

arische Buss-Sätze (bis triginos solidos bzw. bis quinquagenos sol.). Denn es ist klar — hierin stimme ich Krammer bei —, dass durch die Formulierung von 54 Ripuaria ein Widerspruch überbrückt wurde, freilich nicht zwischen 54 und der später entstandenen Stelle 85, 1 Rip., sondern zwischen 14, 8 und 55 Lex Sal. B, des Vorbildes des Redaktors. Wie schon erwähnt, ist offenbar infolge der Christianisierung das Verständnis der alten Leichenraub-Vorschriften früh getrübt worden und eine gewisse Unklarheit auch unter den Saliern selbst über diese Fragen entstanden — so ist es möglich, dass die Formulierung von 54 Ripuaria auf einer irrigen Interpretation der Salica beruhte. Notwendig ist diese Annahme aber nicht, es kann ebensogut der Redaktor der Ripuaria sehr wohl gewusst haben, dass die Salica zwischen Reraub und Blutraub unterschied, und die Bestimmungen der Salica nur dem ripuarischen Gewohnheitsrecht angepasst haben. Das war möglich, weil (vgl. dazu Brunner l. c., Mayer-Homberg l. c.) die Salier da, wo sie die Distinktion zwischen Geständnis und Ueberführung hatten, im Fall des Geständnisses garnicht strafften, sondern nur Schadensersatz auferlegten, während die Ripuarier in beiden Fällen strafften, bei Geständnis nur milder als bei Ueberführung. Mir scheint die letztere Entwicklungsmöglichkeit die wahrscheinlichere, ja so gut wie sicher. Ganz entsprechend ist der Feldfrevel Rip. 82 an die Schüttungsdelikte in Salica B (9), ferner das Abhäuten in Rip. 86 an Lex Salica B (65) angelehnt. Dagegen steht Lex Salica A mit seiner Formulierung des Leichenraubs abseits und braucht zur Erklärung der Ripuaria nicht herangezogen zu werden.

Schliesslich kann man auch nicht aus der Stellung des Titels 85 der Ripuaria (welcher die Bestimmung vom Leichenraub wiederholt) innerhalb des aus der Salica entnommenen Komplexes von Titeln mit Krammer (S. 140) die Rezeption der ripuarischen Leichenraubregeln aus Salica A erschliessen. Weil Rip. 80 — 83 sich zwar dem Inhalt aber nicht genau der Reihenfolge nach an die Lex Salica anschliessen, soll auch der Zusammenhang zwischen 84 (si quis grafionem) und 85 (si quis corpus mortuum) Rip. — welcher der Aueinanderfolge von Salica B 54 von der Grafentötung und B 55 vom Leichenraub entspricht — ein zufälliges Verlassen des Vorbildes sein. Es soll sich um Zufall handeln, obwohl doch auch die erste Bestimmung der Ripuaria vom Leichenraub (54) unmittelbar auf die Grafentötung (Rip. 53) folgt. Und durch dieses zufällige Verlassen des Urbildes Salica A